



Kommentar zu: Urteil: [4A\\_570/2021](#) vom 27. September 2022  
Sachgebiet: Obligationenrecht (allgemein)  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht, Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Anfechtung eines Aktienkaufvertrags durch eine Miterbin aufgrund eines Willensmangels

### Autor / Autorin

Dominik Anthamatten, Dario Galli, Markus Vischer

**walderwys**

### Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

**brunner.arbitration**

*In seinem Urteil 4A\_570/2021 vom 27. September 2022 entschied das Bundesgericht, dass eine Erbin zwar berechtigt sei, allein eine Klage auf Feststellung der Unverbindlichkeit eines im Namen der Erbengemeinschaft abgeschlossenen Aktienkaufvertrags aufgrund eines Willensmangels zu erheben. Das Anfechtungsrecht müsse jedoch von allen Erben gemeinschaftlich ausgeübt werden. Dabei bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach ein mit einem Willensmangel behafteter Vertrag von Anfang an (ex tunc) ungültig ist (Ungültigkeitstheorie).*

### Sachverhalt

[1] E (nachfolgend: Erblasser) und die F Holding SA waren Aktionäre der Société Immobilière G SA (nachfolgend: Tochtergesellschaft). Der Erblasser hielt 24 Aktien der Tochtergesellschaft (48% des Aktienkapitals), während die F Holding SA 26 Aktien der Tochtergesellschaft (52% des Aktienkapitals) hielt. Nach dem Tod des Erblassers im Jahr 2004 gingen die 24 Aktien der Tochtergesellschaft auf seine Ehefrau A (Klägerin und Beschwerdeführerin, nachfolgend: Witwe) und seinen Sohn C (nachfolgend: Sohn) über (Sachverhalt Teil A.a).

[2] Mit Aktienkaufvertrag vom 26. März 2013 (nachfolgend: Aktienkaufvertrag) verkauften die beiden Erben die 24 Aktien der Tochtergesellschaft an die F Holding SA zu einem Kaufpreis von CHF 6'000'000. Anschliessend teilten die Erben die Erbschaft. Im Jahr 2016 fusionierte die F Holding SA mit der Tochtergesellschaft und firmierte neu als B SA (Beklagte und Beschwerdegegnerin, nachfolgend: Käuferin) (Sachverhalt Teil A.b).

[3] Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 focht die Witwe den Aktienkaufvertrag sowohl in eigenem Namen als auch im Namen der Erbengemeinschaft aufgrund eines Willensmangels an. Die Anfechtungserklärung richtete sie jeweils separat an die Käuferin und den Sohn. Aus dem Sachverhalt ging nicht hervor, ob der Sohn auf seine Rechte verzichtet oder dem Schreiben zugestimmt hatte (Sachverhalt Teil A.c).

[4] Am 23. Oktober 2018 reichte die Witwe beim erstinstanzlichen Gericht des Kantons Genf (*Tribunal de première instance du canton de Genève*) Klage gegen die Käuferin und den Sohn ein. In der Klage beantragte die Witwe sowohl in eigenem Namen als auch im Namen der Erbengemeinschaft die Feststellung der Ungültigkeit des Aktienkaufvertrags und die Verurteilung der Käuferin zur Zahlung von CHF 3'600'000 zzgl. Zinsen. Sie erklärte, den geltend gemachten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den im Rahmen der Erbteilung festgelegten Anteilen mit dem Sohn teilen zu wollen (Sachverhalt Teil B.a).

[5] Die Witwe machte im erstinstanzlichen Verfahren geltend, sie sei von der Käuferin absichtlich

getäuscht worden oder habe sich zumindest aufgrund des Verhaltens der Käuferin in einem wesentlichen Irrtum befunden. Die Käuferin beantragte die Abweisung der Klage. Sie argumentierte, dass die Witwe nicht aktivlegitimiert sei, da sie nicht gemeinsam mit dem Sohn handle (Sachverhalt Teil B.a).

[6] Die Erstinstanz beschränkte das Verfahren auf die Prüfung der Aktivlegitimation der Witwe. Mit Urteil vom 9. März 2020 bejahte die Erstinstanz die Aktivlegitimation der Witwe mit dem Argument, dass der Sohn ebenfalls als Partei am Verfahren beteiligt sei (Sachverhalt Teile B.a und B.b).

[7] Gegen diesen Entscheid legte die Käuferin Berufung bei der Genfer *Cour de Justice* ein. Mit Urteil vom 5. Oktober 2021 hob die Vorinstanz das Urteil auf und wies die Klage der Witwe vollumfänglich ab. Die Vorinstanz erwog, dass die Witwe und der Sohn als Mitglieder der Erbengemeinschaft den Aktienkaufvertrag gemeinsam abgeschlossen hätten und daher nur gemeinschaftlich das Anfechtungsrecht geltend machen könnten. Die spätere Erbteilung habe kein individuelles Anfechtungsrecht für die einzelnen Erben begründet. Folglich sei die Anfechtungserklärung vom 1. Februar 2018 unwirksam (Sachverhalt Teil B.c).

[8] Die Vorinstanz stellte zudem fest, dass die Witwe und der Sohn nur gemeinsam Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des Aktienkaufvertrags hätten erheben können. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der gemeinschaftlichen Klageerhebung sei im vorliegenden Fall nicht gegeben (Sachverhalt Teil B.c).

[9] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Witwe dem Bundesgericht im Wesentlichen, es sei das vorinstanzliche Urteil im Sinne des Dispositivs des erstinstanzlichen Urteils (Bestätigung ihrer Aktivlegitimation) abzuändern. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab (Sachverhalt Teil C und E. 4.2.2).

### **Erwägungen**

[10] Das Bundesgericht hielt fest, dass die Witwe berechtigt gewesen sei, die Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des Aktienkaufvertrags allein einzureichen (Art. 88 [ZPO](#)). Eine Verneinung der Aktivlegitimation würde ihr jede Möglichkeit nehmen, von einem Gericht prüfen zu lassen, ob die Anfechtungserklärung vom 1. Februar 2018 wirksam gewesen sei (E. 4.1).

[11] Die relevante Frage des materiellen Rechts sei, ob die Witwe den Aktienkaufvertrag durch ihre Schreiben vom 1. Februar 2018 wirksam angefochten habe (E. 4.2).

[12] Die Anfechtungserklärung – so das Bundesgericht – sei eine Willenserklärung, mit der die betroffene Partei die Unverbindlichkeit des Vertrags aufgrund eines Willensmangels geltend mache. Diese Anfechtungserklärung müsse spätestens innerhalb der Verwirklichungsfrist von einem Jahr nach Entdeckung des Mangels abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 und 2 [OR](#)). Ein Vertrag, der aufgrund eines Willensmangels angefochten werde, sei von Anfang an (*ex tunc*) ungültig und sei absolut nichtig (E. 4.2.1).

[13] Die Erbengemeinschaft verfüge über keine eigene Rechtspersönlichkeit und sei nicht prozessfähig. Falls mehrere Erben existieren, bestehe bis zur Teilung der Erbschaft eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft unter den Erben (Art. 602 Abs. 1 [ZGB](#)). Die Erben werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Folglich können die Mitglieder der Erbengemeinschaft über ein gemeinsames Recht oder eine Forderung ausschliesslich gemeinsam verfügen (E. 3.1).

[14] Wenn die Erben einen Erbschaftsgegenstand an einen Dritten verkaufen wollen, müssen sie den Kaufvertrag zwingend gemeinsam abschliessen (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Die Ungültigkeit des Kaufvertrags durch Anfechtung führt dazu, dass der verkaufte Gegenstand in den Nachlass fällt, was seine Aufteilung erforderlich macht. Deshalb stehe das Recht, diesen Vertrag für ungültig zu erklären, den Erben gemeinsam zu (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Die Tatsache, dass die Erben die Erbschaft bereits geteilt haben, ändert daran nichts (E. 4.2.1).

[15] Vorliegend hätten die Witwe und der Sohn gemeinsam den Aktienkaufvertrag mit der Käuferin abgeschlossen. Folglich hätten sie die Anfechtungserklärung ebenfalls gemeinsam gegenüber der Käuferin abgeben müssen. Dies sei jedoch unterblieben, da die Witwe die Anfechtung allein durch das Schreiben vom 1. Februar 2018 erklärt habe. Der Umstand, dass die Witwe das Schreiben auch an den Sohn gerichtet habe, ändere hieran nichts. Aus der

vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung ergäbe sich weder, dass der Sohn eine Anfechtungserklärung abgeben wollte, noch, dass er auf sein Recht zugunsten der Witwe verzichtet habe. Die Witwe habe zudem weder behauptet noch bewiesen, dass dies der Fall gewesen sei. Die Beschwerde müsse daher abgewiesen werden (E. 4.2.2).

### **Kurzkomentar**

[16] Die Witwe machte im vorliegend besprochenen Urteil einen Willensmangel geltend. Ein solcher Mangel führt dazu, dass der Vertrag für die betroffene Partei einseitig unverbindlich ist. Diese Einseitigkeit bedeutet, dass ausschliesslich die betroffene Partei berechtigt ist, die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend zu machen.<sup>[1]</sup> Solange die Partei nicht fristgerecht die Unverbindlichkeit erklärt oder den Vertrag anderweitig genehmigt, verbleibt der Vertrag in einem Schwebezustand.

[17] Die Rechtsnatur der einseitigen Unverbindlichkeit ist umstritten.<sup>[2]</sup> Das Bundesgericht bestätigte im referierten Urteil seine bisherige Auffassung und schloss sich erneut der Ungültigkeitstheorie an (vgl. E. 4.2.1). Gemäss Ungültigkeitstheorie ist ein Vertrag, der aufgrund eines Willensmangels zustande kam, von Anfang an (*ex tunc*) ungültig und entfaltet keine Rechtswirkungen.<sup>[3]</sup> Verstreicht die Frist zur Geltendmachung der Unverbindlichkeit oder genehmigt die betroffene Partei den Vertrag auf andere Weise, so erlangt dieser rückwirkend (*ex tunc*) Rechtskraft.<sup>[4]</sup>

[18] Ein Teil der Lehre vertritt demgegenüber die Anfechtungstheorie, wonach ein einseitig unverbindlicher Vertrag für beide Parteien zunächst gültig ist, die betroffene Partei jedoch über ein Anfechtungsrecht verfügt. Wird dieses ausgeübt, so ist der Vertrag von Anfang an (*ex tunc*) aufgehoben.<sup>[5]</sup> Diese Theorie wurde jedoch vom Bundesgericht ausdrücklich verworfen.<sup>[6]</sup>

[19] Eine weitere Lehrmeinung folgt der Theorie der «geteilten Ungültigkeit». Diese besagt, dass der Vertrag für die betroffene Partei von Anfang an (*ex tunc*) ungültig, für die andere Partei hingegen gültig ist.<sup>[7]</sup> Dies führt dazu, dass bei synallagmatischen Verträgen nur die andere Partei leistungspflichtig ist, es sei denn, die betroffene Partei genehmigt den Vertrag. In diesem Fall ist auch die betroffene Partei zur Leistung verpflichtet.<sup>[8]</sup>

[20] Ein Willensmangel beschlägt den Vertragskonsens. Liegt ein solcher Mangel vor, besteht ein Vertragsdissens und damit ein nichtiger Vertrag bzw. ein Nichtvertrag. Mit den vorgenannten Theorien werden die Rechtsfolgen eines Willensmangels relativiert, indem sich nur die einem Willensmangel unterliegende Vertragspartei (während einer gewissen Zeit) auf den nichtigen Vertrag bzw. Nichtvertrag berufen kann. Damit wird bei Willensmängeln ein flexibler Nichtigkeitsbegriff herangezogen,<sup>[9]</sup> der zunehmend auch im Rahmen von Art. 20 Abs. 1 OR propagiert wird. Dieser flexible Nichtigkeitsbegriff unterscheidet sich vom (traditionellen) absoluten Nichtigkeitsbegriff darin, dass sich nicht mehr jedermann jederzeit auf die Nichtigkeit berufen kann und diese auch nicht von Amtes wegen berücksichtigt wird.<sup>[10]</sup>

[21] Im vorliegend besprochenen Urteil führte das Bundesgericht aus, dass bei zwei Erben, die den Aktienkaufvertrag geschlossen hatten, sich nur beide Erben zusammen und nicht ein Erbe allein auf den Willensmangel berufen können (vgl. E. 3 und 4.2.2). Dies ist eine Folge des angesprochenen flexiblen Nichtigkeitsbegriffs. Dieser führt dazu, dass sich nicht alle Vertragsparteien auf den Willensmangel berufen können, auch wenn der Willensmangel bei nur einer Vertragspartei zu einem fehlenden Vertragskonsens aller drei Vertragsparteien insgesamt und damit zu einem nichtigen Vertrag bzw. Nichtvertrag führt.

MLaw DOMINIK ANTHAMATTEN, Substitut, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

---

[1] ANDREAS VON THUR/HANS PETER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band I, 3. Aufl., Zürich 1979, S. 329.

[2] Z.B. BLAISE CARRON/PIERRE WESSNER, Droit des obligations – Partie générale, Volume II: la formation (existence et validité) du contrat – les conditions générales – l'interprétation du contrat –

l'exécution, Bern 2024, Rz. 3023 ff.

[3] VIKTORIYA CHERNAYA/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Fahrlässiger Irrtum und Verstoss gegen Treu und Glauben. Nochmals zur Opfermitverantwortung im Zivilrecht](#), in: dRSK, publiziert am 10. Oktober 2022, Rz. 13; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Rz. 890.

[4] INGEBORG SCHWENZER/CHRISTIANA FOUNTOLAKIS, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 23 OR N 8; PETER GAUCH, Vertrag und Parteiwille, in: Hans Peter/Emil W. Stark/Pierre Tercier (Hrsg.), Hundert Jahre Schweizerisches Obligationenrecht, Freiburg 1982, S. 343 ff., S. 355.

[5] ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 5. Aufl., Bern 2023, Rz. 6.13; BRUNO SCHMIDLIN, Berner Kommentar, 2. Aufl., Bern 2012, Art. 23 und 24 OR N 379.

[6] BGE [114 II 131](#) E. 3b S. 143.

[7] INGEBORG SCHWENZER/CHRISTIANA FOUNTOLAKIS, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Bern 2020, Rz. 39.04; CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 567.

[8] GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Nr. 3), Rz. 899; VON THUR/PETER (Nr. 1), S. 338.

[9] PIERRE TERCIER/PASCAL PICHONNAZ, Le droit des obligations, 7. Aufl., Genf/Zürich 2024, Rz. 535 und 538.

[10] Siehe zum absoluten und flexiblen Nichtigkeitsbegriff z.B. TERCIER/PICHONNAZ (Nr. 9), Rz. 530 ff.; CARRON/WESSNER (Nr. 2), Rz. 2740 ff.; BSK OR I-MEISE/HUGUENIN (Nr. 4), Art. 19/20 OR N 52 ff.; siehe auch LUCA BOTTANI/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Starke Prämien erhöhungen sind weder sittenwidrig noch übervorteilend](#), in: dRSK, publiziert am 27. November 2024, Rz. 22 ff.; TERCIER/PICHONNAZ (Nr. 9), Rz. 535, und CARRON/WESSNER (Nr. 2), Rz. 2882 ff. betreffend Art. 21 OR.

**Zitiervorschlag:** Dominik Anthamatten / Dario Galli / Markus Vischer, Anfechtung eines Aktienkaufvertrags durch eine Miterbin aufgrund eines Willensmangels, in: dRSK, publiziert am 13. Dezember 2024

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

